

Pflegevertrag

zwischen

**

_____ (im folgenden Bezugspersonen genannt)

und

den Pflegeeltern _____

betreffend

das Pflegekind _____

Auftrag

1. Die Pflegeeltern verpflichten sich, dem Pflegekind alles an Pflege und Erziehung Nötige zu geben und seine körperliche, geistig-seelische und charakterliche Entwicklung nach besten Kräften zu fördern. Sie sorgen für den regelmässigen Besuch der Schule und für die Erfüllung der seiner Konfession entsprechenden religiösen Pflichten. Über grössere Erziehungsschwierigkeiten benachrichtigen Sie rechtzeitig die Bezugsperson.
2. Für die Berufswahl und die weitergehende Ausbildung wird auf die Fähigkeiten und Berufswünsche des Pflegekindes Rücksicht genommen. Die Kosten dieser Ausbildung trägt oder beschafft die Bezugsperson.

Leibliche Eltern

3. Die Pflegeeltern bemühen sich um einen guten Kontakt zwischen dem Pflegekind und dessen leiblichen Eltern. Sofern diese nicht im Besitze der elterlichen Gewalt sind, gelten die mit der Bezugsperson oder mit der zuständigen Behörde getroffenen Vereinbarungen.

Pflegegeld

4. * Das Pflegegeld beträgt Fr. _____ pro *Tag/*Woche/*Monat und ist *wöchentlich/
*monatlich vor dem vereinbarten Verfalltermin zu bezahlen.
* Der Pflegeplatz ist unentgeltlich.

***Namen des Inhabers der elterlichen Sorge, des Beistandes nach Art. 308 ZGB, des Vertreters der KES-Behörde oder von strafrechtlichen Instanzen einsetzen und dessen Funktion benennen*

**Nichtzutreffendes streichen*

Bei Abwesenheit des Pflegekindes von weniger als einer Woche wird das Pflegegeld bei Pauschalentschädigung nicht reduziert. Bei längerer, vorangemeldeter Abwesenheit oder bei längerer Abwesenheit aus zwingenden Gründen haben die Pflegeeltern Anspruch auf einen Drittel des Pflegegeldes.

Nebenkosten

5. Die Anschaffung von Kleidern, Wäsche und Schuhen und deren Instandhaltung
 - * ist im Pflegegeld inbegriffen
 - * übernimmt die Pflegefamilie ohne besondere Entschädigung
 - * wird von der Bezugsperson vergütet. Für Auslagen vom mehr als Fr. 50.--, besonders auch für zahnärztliche Behandlungen, ist vorgängig bei der Bezugsperson eine Kostengutsprache einzuholen.
6. Beiträge an die Freizeitbeschäftigung des Pflegekindes wie Musikstunden, Kurse, Ferien- und Wochenendveranstaltungen, Nachhilfestunden, sind im Pflegegeld *inbegriffen/*nicht inbegriffen und werden gemäss Ziffer 5 geregelt.

Versicherungen

7. Das Pflegekind ist bei der _____
(Name der Krankenkasse oder Versicherungsgesellschaft) gegen Krankheit und Unfall versichert. Die Prämien gehen zu Lasten *der Pflegefamilie / *der Bezugsperson.
Behandlungskosten, welche über die Versicherungsleistungen hinausgehen, werden von der *Bezugsperson/*von den Pflegeeltern getragen.
Die Pflegeeltern haben eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen, durch welche auch vom Pflegekind verursachte Schäden gedeckt sind.

Ferien

8. Ferien sind von beiden Vertragsparteien frühzeitig festzulegen. Wird nichts anderes vereinbart übernimmt die Bezugsperson die daraus entstehenden Kosten.

Besuchsrechte

9. Die Bezugspersonen ist berechtigt, das Pflegekind jederzeit zu besuchen, wobei sie Gelegenheit haben muss, allein mit dem Kind zu sprechen. Die Pflegeeltern sind bereit, der Bezugsperson auch über das Verhalten und die schulischen Leistungen des Kindes Auskunft zu geben.
Angehörige, welchen ein Besuchsrecht zusteht, haben sich über dessen Ausübung mit den Pflegeeltern mindestens drei Tage vorher zu verständigen. (Siehe auch oben Ziffer 3)

* Nichtzutreffendes streichen

Verhältnis zur Bezugsperson

10. Die Bezugsperson unterstützt die Pflegeeltern in ihren Bemühungen um die gesunde Entwicklung des Kindes. Sie ist darauf bedacht, dass das gute Einvernehmen der Pflegeeltern mit dem Kind von keiner Seite gestört wird.

Bei grösseren Erziehungsschwierigkeiten werden eventuelle Vorkehrungen gemeinsam beraten und getroffen resp. den zuständigen Verfügungsinstanzen vorgeschlagen.

11. Die Pflegeeltern benachrichtigen die Bezugsperson und das Sozialamt des Pflegeortes über wichtige Vorkommnisse wie Unfall und schwere Erkrankungen des Pflegekindes, Todesfall in der Pflegefamilie, Wohnungswechsel usw.

Dauer der Pflegeverhältnisse

12. Dieser Pflegevertrag tritt mit der Aufnahme des Pflegekindes in Kraft. Ohne gegenteilige Abmachung dauert er *bis _____ (Schlusstermin) / *auf unbestimmte Zeit. Treten wichtige Gründe für eine vorherige Auflösung des Pflegeverhältnisses ein, sollen sich die Parteien mindestens einen Monat vorher darüber einigen. Eine Auflösung während des Schuljahres ist möglichst zu vermeiden.

Schwerwiegende Vorkommnisse berechtigen die Bezugspersonen und die Pflegeeltern zur fristlosen Aufhebung des Pflegeverhältnisses.

Die Auflösung des Pflegeverhältnisses ist dem Sozialamt des Pflegeortes unverzüglich zu melden.

Dokumente

13. Die Pflegeeltern erhalten zu Beginn des Pflegeverhältnisses folgende Dokumente des Kindes ausgehändigt:

Schlichtungsstelle

14. Wird in irgendeiner Frage, welche das Pflegeverhältnis betrifft, keine Einigung erzielt, kann sich jede Partei an die zuständige Pflegekindervertrauensperson oder an das Sozialamt des Pflegeortes wenden.

* Nichtzutreffendes streichen

Ergänzende Vorschriften

15. Das Pflegeverhältnis untersteht in jeder Hinsicht den Vorschriften der bundesrätlichen Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977 und der Pflegekinderverordnung des Regierungsrates des Kantons St. Gallen vom 4. Dezember 2012, samt dem dazugehörigen Kreisschreiben des st. gallischen Departementes des Innern. Es stützt sich auf die Eignungsbescheinigung des Sozialamtes des Pflegeortes vom _____. Ein Auszug aus den Verordnungsvorschriften liegt diesem Vertrag bei.

Besondere Vereinbarungen

Ort und Datum: _____

Unterschriften:
Die Pflegeeltern:

Die Bezugsperson:
